

**Verband Deutscher Privatschulen  
Landesverband Baden-Württemberg e. V.  
Beitragssordnung  
Stand: 14.11.2019**

**§ 1 Beitragspflicht**

- (1) Die Mitglieder des VDP Landesverbandes Baden-Württemberg e. V. haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Einhaltung der Beitragsordnung gehört zu den Pflichten der Mitglieder gemäß § 7 der Satzung.

**§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise**

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Beitragsjahres im Voraus fällig. Die Zahlung der Beiträge erfolgt monatlich im Voraus durch Überweisung oder nach erteilter Einzugsermächtigung durch Bankeinzug.
- (2) Für neu eingetretene Mitglieder ist der Beitrag für die Restlaufzeit des Beitragsjahres mit Erhalt der Beitrittsbestätigung und Rechnung fällig. Für die Zahlung der Beiträge gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann die Landesgeschäftsstelle auf schriftlichen Antrag Ratenzahlungen oder Stundungen, längstens bis zum Ablauf des Beitragsjahres, bewilligen.

**§ 3 Beitragssstufen**

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder wird von der Geschäftsstelle gemäß der Zugehörigkeit des Mitgliedes zu folgenden Beitragssstufen festgesetzt:

Beitragsstufe	Schülerzahl	staatlich gefördert	nicht staatlich gefördert
1	1-50	1.500,00 €	720,00 €
2	51-100	3.000,00 €	1.440,00 €
3	101-200	4.500,00 €	2.160,00 €
4	201-300	6.000,00 €	2.880,00 €
5	301-400	7.500,00 €	3.600,00 €
6	401 und mehr	9.000,00 €	4.320,00 €
7 (Fördermitglied)	Fördermitglieder zahlen einen Beitrag nach Absprache mit dem Vorstand, jedoch nicht weniger als 1.500 € im Jahr.	1.500,00 €	1.500,00 €

- (2) Die Beiträge unterliegen der Dynamisierung des jährlichen Preisindex des statistischen Bundesamtes auf volle zehn Euro gerundet, und werden einmal jährlich zum ersten Januar angepasst.
- (3) Bei Teilzeitunterricht wird die Anzahl der Teilzeitschüler in Vollzeitschüler umgerechnet, wobei grundsätzlich ein Teilzeitschüler als 0,66 Vollzeitschüler gewertet werden. Weist das Mitglied im Einzelfall nach, dass die Teilzeitausbildung einen geringeren zeitlichen Umfang als 0,66 einer entsprechenden Vollzeitausbildung ausmacht, wird der nachgewiesene Wert der Umrechnung der Teilzeit- in Vollzeitschüler zu Grunde gelegt.

#### § 4 Sonderbeiträge für Mitglieder kooperierender Verbände

- (1) Der Mitgliedsbeitrag kann für ordentliche Mitglieder des VDP Landesverbandes Baden-Württemberg, die zugleich Mitglieder eines kooperierenden Verbandes sind, abweichend von § 3 festgesetzt werden.

(2) Der Vorstand setzt in diesem Fall die Höhe des Beitrages im Einzelfall fest.

**§ 5 Aufnahmegebühr**

(1) Die Aufnahmegebühr beträgt 500,00 €.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 14. November 2019 in Kraft.